

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadtentwässerung
und Umweltanalytik Nürnberg
Grundstücksentwässerung
Peuntgasse 12
90402 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Stadtentwässerung
und Umweltanalytik
Nürnberg

Grundstücksentwässerung

Sie erreichen uns

Mo, Di, Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-30 09

sun-s3@stadt.nuernberg.de

sun.nuernberg.de

Gestattungsvertrag zum Bau und Betrieb eines Anschlusskanals in öffentlichen Verkehrsflächen

gemäß § 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg
in Verbindung mit § 7 der Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg

Dieser Gestattungsvertrag wird abgeschlossen

zwischen der Stadt Nürnberg und der berechtigten Person, in deren Eigentum sich das in § 1 genannte Grundstück befindet.

Als berechtigte Person im Sinne dieses Vertrags gilt - wenn zutreffend - auch eine erbbauberechtigte Person.

Bei Abschluss dieses Vertrags ist eine Gebühr zu entrichten - siehe § 3

Berechtigte Person

Name, Vorname bzw. Firma			
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail		

§ 1 Benutzungsrecht

Angaben zum Grundstück

Straße	Hausnummer	Ort Nürnberg
Gemarkung	Flurnummer	

- (1) Die Stadt Nürnberg gestattet dem Berechtigten, in der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem oben genannten Grundstück einen Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) zum Anschluss dieses Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage zu verlegen, zu unterhalten, zu ändern und ggf. zu entfernen. Zum privaten Grundstücksanschluss gehören der Kanalanstich und die Leitung von diesem bis zur Grundstücksgrenze. Die genaue Lage wird bei der Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg festgelegt.
- (2) Bei der Verlegung, Änderung, Unterhaltung und ggf. der Entfernung des Grundstücksanschlusses sind die „Bedingungen und Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg“ in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Inkrafttreten und Dauer

- (1) Dieser Vertrag gilt mit der beiderseitigen Unterzeichnung als rechtsverbindlich abgeschlossen.
- (2) Die Rechte nach § 1 werden nur widerruflich eingeräumt; ein Widerruf durch die Stadt ist u.a. zulässig:
 - bei der Auflassung des städtischen Kanals in der öffentlichen Verkehrsfläche,
 - bei der Auflassung der öffentlichen Verkehrsfläche selbst.
- (3) Bei Widerruf durch die Stadt hat der Berechtigte den Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) auf eigene Kosten und ohne Entschädigungsansprüche zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Dasselbe gilt bei Widerruf durch die berechtigte Person.

§ 3 Entgelt

Bei Abschluss dieses Vertrages ist ein Entgelt von 192,- €, zu entrichten. Grundlage ist die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg, Anlage 1, Ord.-Nr. F06. Damit ist die Gestattung nach §1 abgegolten. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen der Stadt wird ausgeschlossen.

§ 4 Sondernutzung und verkehrsrechtliche Anordnung

Vor Beginn der Bauarbeiten in der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung und Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum zu stellen. Die Gebühren hierfür werden gesondert erhoben.

Siehe https://www.nuernberg.de/internet/soer_nbg/genehmigungenfuerbaustellen.html

§ 5 Wiederherstellung der Verkehrsflächen

Grundsätzlich behält sich die Stadt Nürnberg die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen selbst vor. Mit Zustimmung des Servicebetriebes Öffentlicher Raum Nürnberg darf die endgültige Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme durch eine vom Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg zugelassene Fachfirma durchgeführt werden. Die Kosten für die Wiederherstellung der Verkehrsflächen trägt die berechtigte Person.

§ 6 Ersatzvornahme

Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung aus diesem Vertrag innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten zu veranlassen.

§ 7 Haftung, Haftungsfreistellung

Die berechtigte Person haftet für alle Schäden, die infolge der Herstellung, Unterhaltung, Änderung und ggf. Entfernung sowie dem Bestand und dem Zustand des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) der Stadt entstehen. Sie stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus solchen Anlässen gegen die Stadt geltend gemacht werden.

§ 8 Rechtsnachfolge

Bei Wechsel des Eigentums beziehungsweise bei Wechsel der Erbbauberechtigung verpflichtet sich die berechtigte Person, dass durch eine vertragliche Regelung mit derjenigen Person, welche die Rechtsnachfolge antritt, die Verpflichtungen und Rechte aus diesem Vertrag übernommen werden.

§ 9 - Schlussvereinbarung

- (1) Dieser Vertrag ist vollständig. Nebenabreden und Zusicherungen irgendwelcher Art bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Verpflichtungen nach anderen rechtlichen Vorschriften - etwa auf Grund des Straßenverkehrsrechts oder der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg - bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag oder seiner Auflösung sich ergebenden Verpflichtungen ist Nürnberg.

Ort, Datum, Unterschrift berechtigte Person

Nürnberg, _____
Stadt Nürnberg
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
Grundstücksentwässerung
i.A.

Datenschutzhinweis Gestattungsvertrag

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
Peuntgasse 12
90402 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 30 09
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 0
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Dauerhafte Gestattung der Verlegung des Anschlusskanals
Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m.
§§ 8 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg (EWS),
Sondernutzungssatzung der Stadt Nürnberg

Weitergabe von Daten

Es erfolgt keine Weitergabe von Daten.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Die Daten werden bei der Stadt Nürnberg gespeichert, solange der Anschlusskanal besteht, zuzüglich der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.
Ohne Angabe ist der ordnungsgemäße Abschluss des Vertrages nicht möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.